



Satzung des Saale – Orla – Schützenkreis e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Saale-Orla Schützenkreis e.V.“

Er wird im folgenden Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz Bad Lobenstein

(3) Der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ wurde am 15.11.2002 in Neustadt an der Orla gegründet. Der Verein wurde am 27.01.2003 im Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck unter V 428 eingetragen und wird derzeit in der Zweigstelle Lobenstein unter V 250584 geführt.

(4) Gründungsort des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ ist Neustadt an der Orla.

(5) Der Verein führt das in der Anlage gezeigte Symbol.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Sponsorengelder, die der Verein erhält, sind zweckgebunden zu verwenden

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Die Ziele des Vereins bestehen in:

- Der Pflege des Schießsportes als Leibesübung,
- Der Förderung der Jugend und des Nachwuchses im Schießsport,
- Pflege des Schützenbrauchtums,

§ 3

Verwirklichung der Ziele

(1) Der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ verwirklicht seine Ziele durch:

- Die aktive Mitarbeit im Gesamtvorstand des „Thüringer Schützenbund e.V.“ als organisatorischer Teil des Verbandes
- Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den Stadt- und Kreissportbünden sowie staatlichen und kommunalen Institutionen im Kreisgebiet
- Die Unterstützung der Mitgliedsvereine im Bereich der Jugendarbeit
- Die Organisation und Dokumentation der Kreismeisterschaften sowie anderweitiger Wettkämpfe im Saale-Orla Schützenkreis
- Die Erstellung von Jahresveranstaltungsplänen, Organisation der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Durchführung des Kreisschützentages
- Beratung der Mitgliedsvereine in Fragen der Sportförderung und des Sportstättenbaus
- Die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedsvereinen
- Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband
- Formulierung eigener Ehrungsvorschläge für verdiente Sportler und Funktionäre im Saale-Orla Schützenkreis
- Unterstützung der Ausrichter des jährlichen Kreisböllerschützentreffens

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ ist die Mitgliedschaft im „Landessportbund Thüringen e.V.“ und im „Thüringer Schützenbund e.V.“. Nach Aufnahme in den „Thüringer Schützenbund e.V.“ erfolgt durch das Präsidium die Zuordnung zum „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“.

- (2) Mitglieder werden alle Schützenvereine, die sich zur Schützensache bekennen, über einen guten Leumund verfügen und die Satzung des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ sowie die internen Regeln anerkennen und befolgen.
- (3) Für die Aufnahme in den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Kreisschützenmeister zu richten. Der Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ entscheidet über die Aufnahme und kann diesen unter Benennung von Gründen ablehnen.
- (4) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Ehrenmitglieder benennen und in den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ aufnehmen. Ehrenmitglieder können auch einzelne juristische Personen sein.
- (5) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Fördermitglieder in den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ aufnehmen. Fördermitglieder können auch einzelne juristische Personen sein.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder unterliegen bei Wiedereintritt den vollen satzungsmäßigen Pflichten und Rechten wie bei einer Neuaufnahme. Der Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ entscheidet über die Wiederaufnahme und kann diese unter Benennung von Gründen ablehnen.
- (7) Mitglieder können alle Schützenvereine und Sektionen anderer Sportvereine werden, wie Bogensportvereine, Armbrustsportvereine, die ihren Sitz im Saale-Orla-Kreis haben und Mitglied des Thüringer Schützenbundes sind.

§ 5

Mitgliedsarten

- (1) Ein Vollmitglied ist ein Mitgliedsverein incl. seiner Mitglieder, der
 - Alle Rechte und Pflichten im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ besitzt,
 - Nach Antrag und Aufnahme in den Verein den jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat
- (2) Ein Fördermitglied oder Ehrenmitglied ist ein Mitgliedsverein oder eine einzelne juristische Person, die:
 - Auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer jahrelangen aktiven Tätigkeit zum Wohle des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ ernannt werden kann,
 - Eingeschränkte Rechte und Pflichten besitzt,
 - Nach Beschluss zur Ernennung als Ehrenmitglied oder Fördermitglied, keine Aufnahmegebühr und keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ haben das Recht an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Waffengesetzes und aller anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - Die Ziele des Vereins zu unterstützen (siehe §§ 2 und 3 dieser Satzung),
 - Seine Interessen zu wahren,
 - Nach dieser Satzung zu handeln,
 - Das Waffengesetz und alle anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung strengstens zu beachten und einzuhalten.
- (3) Vollmitglieder haben das Recht, Vorschläge, Beschlussvorlagen und Anträge in die ordentlichen oder außerordentlichen Gesamtvorstandssitzungen und den ordentlichen oder außerordentlichen Kreisschützentagen einzubringen. Dass muss rechtzeitig (siehe Ladungsfristen) in schriftlicher Form an den Kreisschützenmeister geschehen,
- (4) Ehren- und Fördermitglieder, die nicht Vollmitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt, können keine Vorschläge oder Beschlussvorlagen in einen ordentlichen oder außerordentlichen Kreisschützentag einbringen, können nicht in Vorstandsfunktionen des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ gewählt werden.
- (5) Jeder Mitgliedsverein im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ hat das Recht, sich durch den 1.Vorstand, und den 2.Vorstand (Präsident, Vizepräsident) beziehungsweise durch 2 Delegierte im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ vertreten zu lassen. Eine Delegierung des Stimmrechtes ist nach dieser Satzung nicht zulässig. Ein Delegierter hat immer nur eine Stimme.
- (6) Die Delegierten können an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken.
Soweit diese Delegierten das 18.Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch in Funktionen des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ wählbar.
- (7) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ erlischt durch:

- schriftlich erklärten Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung der Mitgliedschaft
- durch Tod oder bei
- Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Kreisschützenmeister des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ mindestens 3 (drei) Monate vor dem Austrittsdatum erklärt werden. Der Austrittserklärung sind die bestätigten Kündigungen der Mitgliedschaft im „Landessportbund Thüringen e.V.“ und im „Thüringer Schützenbund e.V.“ zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres beizulegen.

(3) Der Antrag auf Ausschluss, kann von jedem Mitgliedsverein an den Kreisschützenmeister gestellt werden. Der Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ entscheidet dann mit Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss und leitet seine Entscheidung zur Abstimmung an den Kreisschützentag (Gesamtmitgliederversammlung) weiter.

Der Beschluss des Kreisschützentages über den Ausschluss, ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzusenden. Weitere Rechtsmittel sind innerhalb des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ nicht möglich. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, ab Zustellung, Beschwerde beim Verbandsgericht des Thüringer Schützenbundes eingelegt werden. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist das Verbandsgericht des „Thüringer Schützenbund e.V.“ anzurufen und dessen Entscheidung abzuwarten.

(4) Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beiträge. Geleistete Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurückerstattet.

(5) Eigentum des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ ist zurückzugeben.

§ 8

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages werden vom Kreisschützentag festgesetzt und wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
- (3) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu realisieren ist. In diesem Fall ist die Erhebung einer einmaligen Umlage von dem Kreisschützentag zu beschließen.
- (4) Der Vorstand erarbeitet eine Beitrags- und Finanzordnung und legt diese zur Abstimmung dem Kreisschützentag vor.
Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Protokoll

- (1) Bei fristgemäßer Einladung sind die erschienenen Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters. Im Falle seiner Abwesenheit, die seines 1.Stellvertreters. Über jeden Kreisschützentag sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Beschlüsse über Anträge sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Kreisschützenmeister und dem Kreisschriftführer unterschrieben.
- (2) Über Wahlen ist grundsätzlich ein Wahlprotokoll zu führen.
- (3) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Kreisschützenmeister und dem Kreisschriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ sind:
 1. der Kreisschützentag
 2. der Gesamtvorstand des SK-SOK
 3. der Vorstand nach BGB § 26

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ besteht aus

1. dem Kreisschützenmeister
2. dem 1.Stellvertreter des Kreisschützenmeisters
3. dem Kreissportleiter
4. dem Kreisschatzmeister
5. dem Kreisschriftführer

~~(2)~~ Der 1.Stellvertreter des Kreisschützenmeisters, vertritt den Kreisschützenmeister bei dessen Abwesenheit nach innen und außen.

(3) Der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Kreisschützenmeister und/ oder dem 1. Stellvertreter. Diese sind beide alleinvertretungsberechtigt.

(4) Vorstandssitzungen werden durch den Kreisschützenmeister einberufen und geleitet.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kreisschützentag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders begünstigt werden. Dem Inhaber eines Amtes können nur tatsächlich entstandene Auslagen ersetzt werden, die bei der Ausübung seines Amtes notwendig sind.

(7) Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Organigramm erfasst.
Über die Zuordnung der Aufgabenfelder oder deren Änderung entscheidet allein der Vorstand.

§ 12

Der Kreisschützentag

(1) Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“. Er wird durch den Kreisschützenmeister einberufen und geleitet. Der Kreisschützentag findet jährlich statt. Die Einladung muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Der außerordentliche Kreisschützentag findet auf schriftlichen Antrag von 50% der Mitglieder statt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dieser ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche

Einladung muss mindestens eine Woche (7 Tage) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

- (3) Zu den Kreisschützertagen hat jeder Mitgliedsverein 2 Stimmen, 1. und 2. Vorstand (Präsident, Vizepräsident) oder zwei Delegierte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters, im Falle seiner Abwesenheit, die seines benannten Stellvertreters.
- (4) Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kreisschützenmeisters den Ausschlag. Im Falle seiner Abwesenheit, die seines benannten Stellvertreters.
- (5) Der Kreisschützertag ist zuständig für:
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - die Ernennung des Wahlausschusses
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“
 - die Beschlüsse zur Durchsetzung von Sanktionen entspr. §22 dieser Satzung
- (6) Der Kreisschützertag ist nicht öffentlich.
Das Einladen von Gästen obliegt dem Vorstand.
Die Mitgliedsvereine können diesbezüglich eigene Vorschläge an den Vorstand richten.

§ 13

Revisionskommission

- (1) Durch den Kreisschützertag werden 2 Mitglieder (Prüfer) für die Revisionskommission gewählt. Sie haben die Aufgaben, die Jahresabrechnungen sowie das Anlagevermögen und die Wirtschaftsgüter zu prüfen und dem Vorstand sowie dem Kreisschützertag zu berichten. Ein Vorstandsmitglied nach § 11 dieser Satzung kann nicht Prüfer sein. Die Prüfer werden, wie der Vorstand, alle 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen und ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (3) Beide Prüfer dürfen nicht demselben Mitgliedsverein angehören.
- (4) Sollten keine Mitglieder zur Wahl stehen, kann der Vorstand 2 Prüfer benennen. Diese sind dann zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 14

Referenten

- (1) Der Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ kann Referenten berufen und ihnen bestimmte Aufgabenfelder übertragen.
- (2) Der Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ kann die Referenten auch wieder abberufen.
- (3) Die berufenen Referenten sind dem Vorstand des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ Rechenschaft schuldig und müssen ihre Arbeit für den Vorstand offenlegen.

§ 15

Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - dem Kreissportleiter und den zuständigen Referenten
 - den Sportleitern der Mitgliedsvereine
 - sowie den Jugendleitern der Mitgliedsvereine, die Inhaber eine Jugendbasislizenz (JuBaLi) sind.
- (2) Dem Sportausschuss obliegen die Planung und Koordination von Kreiswettkämpfen.
- (3) Der Sportausschuss wird vom Kreissportleiter einberufen und geleitet.

§ 16

Wettbewerbe und Sportbetrieb

- (1) Jährlich finden im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ Wettbewerbe statt. Dazu gehören solche wie z.B. die Kreismeisterschaften, das Kreiskönigsschießen.
- (2) Alle Wettbewerbe sind nach den jeweiligen Vorgaben der Sportordnung des TSB und DSB sowie unter Beachtung des Waffengesetzes und aller anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auszutragen.
- (3) Der jeweilige Ausrichter für entsprechende Kreiswettkämpfe, ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und notwendigen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Im Streitfall über Ergebnisse von entsprechenden Kreiswettkämpfen im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“, entscheidet ein lizenziierter Kampfrichter (anerkannte Lizenz des DSB). Der Veranstalter benennt ein Kampfgericht. Das Kampfgericht wird nach Sportordnung als Jury eingesetzt und trifft durch Mehrheitsbeschluss eine abschließende Entscheidung. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes ist nicht möglich.

- (5) Die Kreisschützenkönigin und der Kreisschützenkönig sind für die einheitliche Gravur der Königsketten verantwortlich.

§ 17

Geschäftsfähigkeit des Vorstandes

- (1) Ist der Vorstand durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, nicht mehr geschäftsfähig, unterschriftsberechtigt, vertretungsberechtigt und mehrheitsbeschlussfähig nach dieser Satzung, muss durch Neuwahlen, der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, innerhalb von vier (8) Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist neu gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ohne die Geschäftsfähigkeit zu beeinträchtigen, kann der verbliebene Vorstand mit Mehrheitsbeschluss, ein Vollmitglied der Mitgliedsvereine kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl einsetzen. Eine Kooptierung ist zulässig.
- (3) Die reguläre Wahlzeit von vier (4) Jahren wird durch § 18 dieser Satzung nicht berührt.

§ 18

Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zur Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19

Haftung des Vereins für Organe

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Für die Handlung muss grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Eine Entlastung wird in diesen Falle verweigert.

- (2) Die Haftung des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Wahlen

- (1) Als Wahlverfahren ist nur eine Personenwahl (Mehrheitswahl) zulässig. Listenwahl, Blockwahl oder anderweitige Wahlverfahren sind nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet alle 4 (vier) Jahre statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahlen werden offen durchgeführt. Schriftliche oder geheime Wahl muss erfolgen, wenn mindestens einer der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt. Die schriftliche Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlvorstand (drei Delegierte) zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter, dem Wahlprotokollführer und einem Beisitzer. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlleiter, Wahlprotokollführer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar in Funktionen des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ sind alle Vollmitglieder.
- (7) Mitglieder, die nicht zur Wahl anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung über die Annahme der Wahl, zum Zeitpunkt der Wahl, dem Wahlleiter vorliegt.

§ 21 Auszeichnungen, Ehrungen

- (1) Hierfür ist nach der Ehrungsordnung des Thüringer Schützenbundes zu verfahren.
- (2) Einzelmitglieder des Saale- Orla-Schützenkreises können nach erfolgreicher Tätigkeit für den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ mit Beschluss durch den Kreisschützentag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ kann auf Beschluss des Vorstandes eigene Auszeichnungen und Ehrungen vornehmen.
- (4) Die Mitgliedsvereine können eigene Vorschläge für Auszeichnungen und Ehrungen an den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ richten. Der Vorstand entscheidet dann darüber.

- (5) Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen nur auf Beschluss des Vorstandes.
- (6) Termin für die Einreichung von Ehrungen und Auszeichnungen ist jeweils der Monat Juli für das Folgejahr. Ausnahmen erfolgen in Absprache mit dem Vorstand.

§ 22

Sanktionen

- (1) Sanktionen können erfolgen bei Verstößen gegen diese Satzung und geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als Sanktionen können ausgesprochen werden:
 - 1. Ermahnung
 - 2. Verweis
 - 3. Eine Geldstrafe bis maximal 500 € deren genaue Höhe vom Kreisschützentag festgelegt wird
 - 4. Zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ und seinen Organen
 - 5. Ausschluss aus dem „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ auf Antrag des Vorstandes und Bestätigung durch den Kreisschützentag.
- (3) Für die Umsetzung der ausgesprochenen Sanktionen durch den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“, gegenüber den Mitgliedern, ist der Vorstand nach § 26 BGB der jeweils betroffenen Mitgliedsvereine verantwortlich.

§ 23

Äußere Zeichen

- (1) Zur Traditionspflege und Erhaltung des Schützenbrauchtums hat sich der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ eine Vereinsfahne angeschafft und führt diese.

§ 24

Internet

- (1) Der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ legt sich eine eigene Internetseite Seite zu. Die Verantwortlichkeit für diese Internetseite liegt beim KSM.
- (2) Alle Veröffentlichungen auf der Internetseite des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Alle Mitgliedsvereine im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Video-, Bild- und

Tonaufzeichnungen entspr. DSGVO auf der Internetseite des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ veröffentlicht werden dürfen.

- (4) Ist ein Mitgliedsverein mit der Veröffentlichung nicht einverstanden, muss der Widerspruch zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, dem Kreisschützenmeister schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Mit der Nutzung des Internets wird eine E-Mail einem normalen Brief gleichgestellt. Somit können Einladungen, Tagesordnungen, Anträge und weiterer Schriftverkehr mit den Mitgliedern in elektronischer Form geführt werden. Etwaige Fristen nach BGB und dieser Satzung werden dadurch nicht berührt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mailadressen an den „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ zu melden. Änderungen und Löschungen sind unverzüglich dem „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ mitzuteilen, unter Benennung einer ladungsfähigen Post- oder E-Mailadresse.
- (7) Die Nutzung von „WhatsApp“ stellt im Sinne dieser Satzung keine rechtlich zugelassene Kommunikation dar und ist somit nicht zulässig.
- (8) Der „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ kann durch seinen Vorstand mit Mehrheitsbeschluss einen Referenten: „Webmaster“ benennen und auch wieder abberufen.
- (19) Die Internetseite sind so zu führen, dass bei Neuwahlen eine Übergabe selbiger an den neuen Vorstand ohne Probleme erfolgen kann und somit eine nahtlose Weiterführung gewährleistet ist.

§ 25

Auflösung des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“

- (1) Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Kreisschützenmeister einzureichen.
- (2) Die Auflösung des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ kann nur durch Beschluss des Kreisschützentages erfolgen.
Dazu ist die dreiviertel Mehrheit, bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder im „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ erforderlich
- (3) Die Auflösung kann nur auf einem mit ausschließlich dieser Tagesordnung einberufenen Kreisschützentag beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“ an den Saale-Orla Kreissportbund der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schießsports und für die Förderung des Jugendsports im Saale-Orla-Kreis zu verwenden hat.

- (5) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand nach § 11 dieser Satzung zu regeln.
- (6) Anderweitige Beschlüsse, über die künftige Verwendung des Vermögens des „Saale-Orla Schützenkreis e.V.“, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes und können erst nach dessen schriftlicher Zustimmung ausgeführt werden.

§ 26

Widersprüche

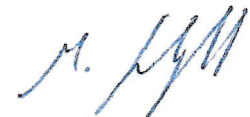
- (1) Gegen Beschlüsse, welche die Organe nach §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung gefasst haben, besteht eine einmonatige Widerspruchsfrist (Einspruchsfrist) ab Datum der Beschlussfassung.
- (2) Nach Ablauf von einem Monat ab dem Datum der Beschlussfassung, ist ein Widerspruch (Einspruch) zu gefassten Beschlüssen der in Abs. 1 genannten Organe nach dieser Satzung nicht mehr zulässig.
- (3) Ein Widerspruch (Einspruch) muss fristgerecht, schriftlich und mit Begründung an den Kreisschützenmeister erfolgen.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde vom Kreisschützentag in Bad Lobenstein, am Samstag, den 30.11.2024 errichtet und beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und erlangt mit Eintragung in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht volle Rechtskraft.
- (3) Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 24.02.2018 außer Kraft.

Pößneck, den 31.05.2026



Mario Leitgebel
Kreisschützenmeister



Anlage:

